

Edward Adamson Hoebel: Das Recht der Naturvölker

1. Leben und Werk

Der amerikanische Anthropologe Edward Adamson Hoebel (1906–1993) wurde für seine bahnbrechenden Studien über die Rechtsordnungen schriftloser Gesellschaften bekannt. Sein wissenschaftliches Arbeiten begann mit dem Studium der Soziologie und Wirtschaftswissenschaften an der University of Wisconsin (B.A. 1928), der Universität zu Köln und der New York University (M.A. 1930). Es folgte ein Promotionsstudium im Fach Anthropologie an der Columbia University (PhD 1940). Er lehrte Anthropologie an der New York University (1936–1948), der University of Utah (1948–1954) und an der University of Minnesota, wo er bis zu seiner Emeritierung im Jahr 1972 als Regents Professor der Anthropologie tätig war. Zudem war Hoebel Präsident der American Ethnological Society (1946–1947) und der American Anthropological Association (1957) sowie ab 1963 Mitglied der American Philosophical Society. Zu seinen bedeutendsten Werken gehören neben seiner Doktorarbeit *The Political Organization and Law – Ways of the Comanche Indians* (1940) und der gemeinsam mit Karl N. Llewellyn (1893–1962) verfassten Ethnographie *The Cheyenne Way: Conflict and Case Law in Primitive Jurisprudence* (1941) auch das Lehrbuch *Man in the Primitive World: An Introduction to Anthropology* (1949 (1958; 1966; 1972)), eine für Studierende konzipierte Ethnographie *The Cheyennes: Indians of The Great Plains* (1960 (1978)) sowie die hier im Fokus stehende Monographie *The Law of Primitive Man. A Study in Comparative Legal Dynamics* (1954), die ins Deutsche übersetzt unter dem Titel *Das Recht der Naturvölker. Eine vergleichende Untersuchung rechtlicher Abläufe* (1968) herauskam.

Seine Forschung zum *Recht der Naturvölker* begann Hoebel während seines Promotionsstudiums. Anfangs wurde er von zwei renommierten Anthropolog:innen (Ruth Benedict und Franz Boas) betreut, die jedoch Hoebels gewähltem Dissertationsthema über das Recht der Comanchen bzw. den sogenannten ›Plains-Indianern‹ ablehnend gegenüberstanden. Dies reflektierte er später wie folgt: »Franz Boas konnte mir sagen, dass

1 Max-Planck-Institut für ethnologische Forschung, Abteilung ›Recht & Ethnologie‹.

die Indianerstämme der Ureinwohner Amerikas kein Recht hatten. Ruth Benedict sagte einfach: ›Ich weiß nichts darüber‹ (Hoebel 1981: 7). In dieser Gleichgültigkeit und Indifferenz sah Hoebel einen Mangel an Verständnis für das Wesen des Rechts und ein Versäumnis, realistische Problemstellungen für die Rechtsforschung zu formulieren.

Interesse an der Betreuung von Hoebels Promotionsvorhabens zeigte jedoch der Rechtswissenschaftler Karl N. Llewellyn (1893–1962), einer der prominenten Vertreter des soziologischen Flügels des amerikanischen Rechtsrealismus. Beide teilten die Ansicht, dass es für das Rechtsverständnis von entscheidender Bedeutung sei, den Fokus darauf zu richten, wie eine Gesellschaft tatsächlich mit dem Recht umgehe. Dieser empirische Ansatz legte den methodischen Grundstein für Hoebels Dissertation, in der die tatsächlichen Konflikte und ihre Beilegung im Mittelpunkt standen. Nach Hoebels Promotion setzte er die Zusammenarbeit mit Llewellyn fort. Gemeinsam entwickelten sie in *The Cheyenne Way* die sogenannte *Trouble-Case-Methode* zur Untersuchung der Rechtsordnungen schriftloser Gesellschaften. Hoebel führte nahezu die gesamte Feldforschung durch und war insbesondere für die eher deskriptiven Passagen der Studie verantwortlich (Twining 1973: 564). *The Cheyenne Way* war der erste systematische ethnologische Versuch, das Recht mittels der Analyse von »Problemfällen« zu untersuchen (Snyder 1981: 143), womit eine neue Ära der Erforschung des Rechts als soziokulturelles Phänomen begann. Die mit der Fallmethode gewonnenen Daten trugen maßgeblich dazu bei, das Wesen des Rechts in der Cheyenne-Gesellschaft zu verstehen. Die beträchtliche theoretische Leistung entstand aus der interdisziplinären Zusammenarbeit eines Rechtswissenschaftlers mit seinen ausgefeilten theoretischen Hypothesen, Konzepten und seiner Betonung der Untersuchung von Einzelfällen und eines Ethnologen, der die Analyse des Rechts soziokulturell einbettete und eurozentristische juristische Verallgemeinerungen einer vergleichenden Prüfung unterzog.

Aufbauend auf diesen Forschungserkenntnissen untersuchte er in *Das Recht der Naturvölker* die rechtlichen Dynamiken genauer mit dem Ziel, die Tradition des Rechtsrealismus auch auf ›nicht-westliche‹ Gesellschaften auszuweiten. Für Hoebel war der Kerngedanke, dass auch das Verhalten der am Rechtsprozess Beteiligten in den Blick genommen werden müsse. Weit gefasste Analysekategorien, die nicht nur Regeln, Konzepte, Ideale und Perspektiven, sondern auch Personen, Techniken, Praktiken, Verfahren und Institutionen umfassen, waren für ein realistisches Bild notwendig (Twining 1973: 569). Für Hoebel war dieser konkrete Fokus auf Rechtsstreitigkeiten und deren Beilegung auf alle Rechtsordnungen unabhängig von Klassifizierungen der Rechtssysteme übertragbar, auch das ursprünglich mit Llewellyn entwickelte zentrale Konzept von den Aufgaben des Rechts (*law-jobs*), welches er

später als »Funktionen des Rechts« (Hoebel 1968: 347 ff.) formulierte und weiter ausdifferenzierte. *Law-jobs* sollen die universalen Funktionen des Rechts in allen Gesellschaften aufzeigen, unabhängig von den spezifischen institutionellen Erscheinungsformen dieser Funktionen. Dies basiert auf der Annahme, dass in allen menschlichen Gemeinschaften das Überleben und die Gruppen- bzw. Intragruppenkooperation von einer gelingenden Streitbeilegung und Streitvermeidung abhängen (Twining 1973: 564). Hoebels Funktionen des Rechts und die Fallmethode wurden von Vertreter:innen der Manchester Schule wie Max Gluckman (1911–1975) und Jaap van Velsen (1921–1990) Ende der 1950er Jahre zur Analyse von sozialer Interaktion weiterentwickelt. Ziel war es, Regeln und Hypothesen für die Lösung von Problemen abzuleiten, aber auch den Einfluss sozialer Normen und Konflikte außerhalb des Rechts zu erfassen. Die daraus entwickelte erweiterte Fallstudienanalyse (sog. *extended case method*) verfolgte Streitigkeiten bis zu ihren Ursprüngen zurück. Um die sich wandelnden sozialen Beziehungen zu analysieren, wurde der Analyseschwerpunkt von den Richtenden oder Schlichtenden auf die Perspektiven der Prozessparteien verschoben.

2. Gesellschaftlicher und theoretischer Kontext des Werkes

Hoebels Forschungen können im gesellschaftlichen und theoretischen Kontext der Kritik an den seit dem 19. Jahrhundert noch wirkenden sozialen Evolutionstheorien mit ihrem Fortschrittglaube und ihrer Vorstellung von Entwicklungsstufen gesehen werden. Danach würden alle Gesellschaften hierarchische technologische und kulturelle Phasen linear durchlaufen, wobei die »westlichen« Kulturen auf der höchsten Stufe angesiedelt sind. So wurde Recht zum Schlüsselaspekt der sogenannten »Zivilisation«. Darauf aufbauend stellten sich Fragen nach der Universalität des Rechts und seinen unterschiedlichen Ausprägungen in verschiedenen soziokulturellen Kontexten. Hoebels Wirken stand unter dem Einfluss des sogenannten Funktionalismus, der Mitte der zwanziger Jahre des 20. Jahrhunderts auch als Gegenbewegung zum Evolutionismus in England entstand. In kritischer Auseinandersetzung mit dem Evolutionsparadigma untersuchten Vertreter:innen des Funktionalismus die inneren Abhängigkeiten einzelner soziokultureller Elemente, um daraus allgemeingültige Gesetzmäßigkeiten abzuleiten. Nach dem psychobiologischen Funktionalismus, der auf die wegweisenden empirischen Untersuchungen des Sozialanthropologen Bronislaw Malinowski (1884–1942) zurückgeht, wird Recht mit unterschiedlichsten sozialen

Bedürfnisbefriedigungsprozessen, die durch sozialen Druck und Anreiz Verhaltenskonformität erzeugen, gleichgesetzt. Malinowski stellte das Recht in das Beziehungsgeflecht der Reziprozität und sieht darin einen grundlegenden Mechanismus zur Aufrechterhaltung sozialer Kontrolle. Auch Hoebel betont die Bedeutung von »unmittelbarer Belohnung und Abschreckung« (1968: 25) und folgt Malinowskis Annahme, dass in jeder Gesellschaft Recht existiere. Eine zweite funktionalistische Strömung definierte Recht im Sinne von Institutionen und sozial autoritären Mechanismen zur Durchsetzung von Regeln durch Sanktionen. Der Anthropologe Alfred Radcliffe-Brown (1881–1955), einer der Hauptvertreter:innen dieses eher strukturellen Ansatzes, betonte in seiner Abhandlung über soziale Sanktionen (1933: 202), Recht sei primär »soziale Kontrolle durch die systematische Anwendung der Kraft der politisch organisierten Gesellschaft« (Hoebel 1968: 39). Auch Hoebel betont die »Systeme sozialer Kontrolle in jeder Gesellschaft« (1968: 12) und den »legitimen Gebrauch von physischer Gewalt durch eine gesellschaftlich ermächtigte Stelle« (ebd.: 38).

Über den Einfluss von Karl N. Llewellyn hinaus wurde Hoebels Werk vom amerikanischen Rechtsrealismus geprägt. Diese rechtswissenschaftliche Strömung entwickelte sich seit den 1920er Jahren als Gegenbewegung zu dem vorherrschenden Formalismus und Rechtspositivismus der klassischen Jurisprudenz. Hoebel als auch Llewellyn wollten mit dem westlichen Ethnozentrismus und den damit verbundenen nicht-empirischen Annahmen brechen, welche die Jurisprudenz damals dominierten (Pospisil 1973: 538). Das Recht sollte wieder zu einem integralen Bestandteil der Gesellschaft werden (Hoebel 1968: 29) und der Monopolisierung durch die sogenannten »zivilisierten« Gesellschaften entzogen werden. Für Hoebel kann von »primitivem Recht« gesprochen werden, »wenn ein Volk keine Schrift kennt [...] bei Zivilisationen schließlich, die sich im Stadium fortgeschrittener Entwicklung befinden, von modernem Recht« (ebd.: 13). So bleibt auch der sogenannte Rechtsrealist Hoebel mit seiner Kritik im dem etablierten historischen Bezugsrahmen der sozialen Evolutionstheorie gefangen. Auch sie gingen von einem Gesellschaftstypus aus, der sich von den Urformen zu fortgeschritteneren Formen entwickelt hat, auch wenn sich menschliche Gesellschaften nicht auf einen einzigen Ursprung zurückführen lassen (Kuper 2005: 5). Die von Hoebel weitergeführten Kategorien wie »primitiv«, »zivilisiert« und die hierarchisierten Entwicklungsstufen (Hoebel 1968: 12 f.) belebten somit teilweise das Evolutionsparadigma neu.

3. Darstellung des Schlüsselwerkes

Die Studie *Das Recht der Naturvölker. Eine vergleichende Untersuchung rechtlicher Abläufe* (1968 (1954)) versteht Hoebel als eine Annäherung an eine »durch Empirie abgestützte Rechtswissenschaft« (8). Mit dieser empirisch-analytischen Untersuchung der Rechtsformen mehrerer lokaler Gesellschaften wandte er sich gegen eine Rechtswissenschaft, die »Recht allzuhäufig aus den Zusammenhängen herausgelöst hat, in die es eingebettet ist, und als isoliertes Phänomen behandelt, ohne es vor dem sozialen Hintergrund zu sehen, zu dem es gehört« (7). Seinen Ansatz zur Erforschung der gesellschaftlichen Wirklichkeit des Rechts bezeichnet Hoebel als »funktionalen Realismus« (8; 14), der sich für »die Strukturen empirisch wahrgenommener gesellschaftlicher Systeme und für das Kräftespiel der rechtlichen Mechanismen, die untrennbare Bestandteile des ganzen Systems sind« (15), interessiert.

Die Monographie ist in drei Teile gegliedert:

Das Studium des primitiven Rechts (Teil I, 11–85) widmet sich der Begriffsdefinition sowie der Methoden und Techniken zur Beschaffung relevanter Materialien und deren Analyse. Hoebel beleuchtet diese prozessualen Aspekte in folgenden vier Kapiteln: (1) Der kulturelle Hintergrund des Rechts, (2) Was ist Recht? (3), Methoden und Techniken und (4) Grundlegende rechtliche Begriffe, die in den Untersuchungen primitiver Rechtsordnungen Verwendung finden.

Rechtliche Regelungen bei Primitiven (Teil II, 89–319) ist der empirische Kern des Werkes. Dieser umfasst unterschiedliche Studien zu den sozialen Strukturen und lokalen Rechten von sieben Gesellschaften. In fünf Kapiteln werden hauptsächlich materielle Aspekte des jeweiligen lokalen Rechts und der Rechtspraktiken analysiert, ergänzt um einige verfahrensrechtliche Aspekte. Dieser Teil besteht überwiegend aus detaillierten Beschreibungen des Rechts (1) der »Eskimos«, (2) der Comanchen, (3) der Kiowa und (4) der Cheyenne-Gesellschaften auf dem amerikanischen Kontinent, der (5) Ifugao auf den Luzon/Philippinen, (6) der malinesischen Trobriand-Insulaner des Südpazifiks und der (7) Ashanti in Westafrika. Der Schwerpunkt liegt auf den jeweiligen rechtlichen Grundpostulaten und deren Überführung in die Praxis. Hoebel zeigt eindrucklich, dass sich in jeder der untersuchten Gemeinschaften die Normen und Verfahren entsprechend den gesellschaftlichen Strukturen voneinander unterscheiden (abhängig von eher individuellen oder kollektiven, patriarchalischen oder matriarchalischen Ausrichtungen).

In *Recht und Gesellschaft* (Teil III, 323–421) stehen Wurzeln, Wesen und Funktionsweisen des Rechts im Mittelpunkt. Hoebel zeigt, dass Gemeinsamkeiten aller soziorechtlichen Ordnungen bei aller Verschiedenheit eher funktional als durch einen gemeinsamen normativen Gehalt

zu bestimmen sind (323 ff.). Zunächst wird in »Religion, Magie und Recht« der Einfluss der übernatürlichen Sphäre näher untersucht, insbesondere die Bedeutung der »Magie als Helferin des Rechts«. Es folgen zwei Kapitel zu »Funktionen des Rechts« und »Entwicklungslinien des Rechts« (323–421).

Hoebel geht in seiner Studie folgenden funktionalen Fragestellungen nach: Wie ist das Recht beschaffen? Wie funktioniert es und unter welchen Bedingungen? Was darf sich die Menschheit vom Recht erhoffen und was hat sie vom Recht zu befürchten (7). Er postuliert »Recht als eine Seite von Kultur« (12), die in jeder Gesellschaft zu finden sei. Demnach sei das Recht der »primitiven« auch für »zivilisierte« Völker von Bedeutung (7 f.; 12; 31).

Hoebel entwickelte eine eigene Definition von Recht bzw. dem Rechtlichen: »Eine gesellschaftliche Norm hat rechtlichen Charakter, wenn ihre Nichtbeachtung oder Verletzung regelmäßig physische Gewalt – ob als Drohung oder tatsächliche Gewaltanwendung – durch einzelne oder durch Gruppen nach sich zieht, die ein von der Gesellschaft anerkanntes Privileg dazu besitzen« (41).

In der Rechtmäßigkeit von Gewaltandrohung und -anwendung, d.h. dem »legitimierten Gebrauch physischer Gewalt durch eine von der Gesellschaft dazu ermächtigten Stelle« (39), sieht Hoebel die Grundvoraussetzung einer jeden Rechtsordnung (38). Für die Gewaltanwendung bedarf es einer allgemeinen Billigung solchen physischen Zwangs (39). Hoebel nahm in sein Rechtskonzept auch das Element der Regelmäßigkeit der Durchsetzung auf, welches die Grundlage eines jeden gesellschaftlichen Systems sei (41 f.). So könne das tatsächliche Recht identifiziert werden (Tamanaha 1995: 512). Letztlich sei Recht ein Komplex von sozialen Verhaltensregeln oder Normen und müsse von Sitte bzw. sozialen Gewohnheiten unterschieden werden (31–34). Die rechtmäßige Gewaltanwendung durch ermächtigte Stellen »unterscheidet rechtliche Sanktionen von den Sanktionen, die mit anderen sozialen Normen verbunden sind« (40).

Für Hoebel ist die wichtigste Aufgabe des Rechts »eine zweckdienliche Gestaltung der sozialen Beziehungen in einer Gesellschaft« (347). Er unterscheidet vier »universelle Aspekte der Funktionen des Rechts« (360). Diese umfassen ein Definieren von Sozialbeziehungen inklusive der Ge- oder Verbote menschlichen Handelns, die Zuweisung von Autorität, die Regelung von Problemfällen und eine ständige Neuausrichtung sozialer Beziehungen entlang sich wandelnder Lebensbedingungen. Konkret gelte es: 1) sozialverträgliche Verhaltensweisen für die Aufnahme in die Kultur zu identifizieren, Regeln des Verhältnisses der Mitglieder einer Gesellschaft zueinander aufzustellen; 2) Instanzen zu legitimerter Anwendung physischer Gewalt zur Aufrechterhaltung der Ordnung zu erschaffen und deren Befugnisse zuzuweisen; 3) Konflikte zu lösen und zu

bereinigen und 4) Gesellschaft zu planen, um soziale Beziehungen neu definieren zu können, wenn sich die Lebenskonzepte ändern (347–362). Letztere Funktion betont, dass Recht auch Gesellschaft gestalten kann und sollte, anstatt diese nur zu reflektieren. Insofern müssten auch systematisch die Bedingungen untersucht werden, unter denen das Recht die Gesellschaft gestalten kann (Kaplan 1956: 373).

Hoebel unterscheidet drei grundlegende Vorgehensweisen zur Erforschung des Rechts: 1) Die ideologische Methode der Rechtswissenschaft untersuche hauptsächlich (ideale) festgesetzte Normen. Dies führe zur Abstraktion und bleibe letztlich »wirklichkeitsfern, nur ein Phantom« (42). 2) Die beschreibende Methode der Ethnologie konzentriere sich hingegen auf die Rechtspraxis. Dies erlaube der Vielfältigkeit und Vielschichtigkeit Rechnung zu tragen, da auch Verhalten, Affekte und verstandesmäßige Motive einbezogen werden. 3) Seine letztgenannte Methode legt den Fokus explizit auf konkrete Rechtsfälle im Sinne von »Störungen, Streitigkeiten, Mißstände und Fälle von Unruhe« (42). Diesen Ansatz sieht Hoebel als den goldenen Weg zu einer tatsächlichen Rechtswissenschaft mit der Begründung »[e]s darf als Gebot einer wirklichkeitsnahen Rechtswissenschaft bezeichnet werden, dass man so lange nicht mit Gewissheit sagen kann, ob eine Regel, in der wir eine Norm vermuten, wirklich auch eine Norm ist, solange ihr Durchsetzungsvermögen nicht aus Anlass eines Streitfalls im Rechtsprozess getestet wurde« (51). Zur Erforschung der Rechtswirklichkeit seien die Rolle des »teilnehmenden Beobachters«, die Auswahl lokaler »Vertrauensleute« [Informant:innen], aber auch Sprachkenntnisse entscheidend, da insbesondere die Rechtsbegriffe einer genauen sprachlichen Analyse bedürfen, um Äquivalente zu den eigenen Rechtsverständnissen erkunden zu können (53–55).

4. Rezeptionsgeschichte, Wirkung, Diskussion in der Rechtssoziologie

Für die interdisziplinäre rechtswissenschaftliche Forschung ist die Bedeutung von Hoebel nicht zu unterschätzen. Insbesondere sein Konzept der rechtlichen Institutionen hat den Rechts- und Sozialwissenschaften den Weg geebnet, das Recht in den soziokulturellen Kontext einzubetten. Dies erlaubt dabei zweierlei: sowohl einen Fokus auf die Wechselbeziehungen der verschiedenen gesellschaftlichen Segmente untereinander zu richten als auch die Bedeutung sozialer Kontrolle in jeder Rechtsordnung im Blick zu haben. Für Hoebel braucht jedes Recht seinen Bezugsrahmen (13). Mit seinen empirischen Studien weist er Eugen Ehrlichs (1936: 397) berühmtes Postulat – »ein Rechtsakt ist nie etwas

Eigenständiges, Isoliertes, vielmehr ist er eingebettet in die jeweils gegebenen gesellschaftlichen Verhältnisse« – nach. Hoebel erklärt Recht aus dem Funktionszusammenhang von sozialen Regeln und Normen, weshalb es stets in die jeweils vorherrschenden gesellschaftlichen Verhältnisse integriert ist. Recht als ein soziokulturelles Phänomen verleiht einer Gesellschaft die Macht, das Verhalten des Individuums als auch das von Gruppen zu steuern, gegebenenfalls Abweichungen von gesetzten gesellschaftlichen Normen zu korrigieren und zu bestrafen (11–41). Ein wichtiger Beitrag zur Rechts Theorie liegt in dem rechtsanthropologischen bzw. rechtssoziologischen Nachweis, dass das positive Recht seine Sanktion nicht aus der Macht gewinnt, die es sich selbst verleiht, sondern dass es sich nur dann Macht verleihen vermag, wenn der ethisch-moralische Gehalt seiner Normen dem der inneren Ordnung des zugrundeliegenden *lebenden Rechts* entspricht (Northrop 1956: 461 f.).

Hoebel leistete auch einen wesentlichen Beitrag zur rechtssoziologischen Debatte um die Definition von Recht selbst. Er schlägt einen Perspektivenwechsel vor, da »die Suche nach einer Definition von Recht der Suche nach dem Heiligen Gral gleich[e]« (18). Die eigentliche Definition von Recht sei nicht so entscheidend, sondern erst die empirische Untersuchung erlaube, die grundlegenden Elemente des Rechts in unterschiedlichem Ausmaß in allen Gesellschaften zu finden (Schmitz 1973: 531). Eines der einflussreichsten Rechtskonzepte in den Sozialwissenschaften ist die Auffassung, dass Recht aus der institutionalisierten Durchsetzung von Normen besteht. Neben Max Weber (1864–1920) hat Hoebel eine der sehr häufig zitierten Versionen dieses Konzepts vorgelegt. Die Lehre vom sozialen Ursprung durchgesetzter Rechtsnormen gilt für staatliches Recht und für nicht-staatliche Institutionen zur Normerzwingung oder Streitbeilegung gleichermaßen (Tamanaha 1995: 506; 525). Hoebel führt sein Rechtskonzept auf die »zeitgenössische Rechtswissenschaft« im Sinne der sogenannten soziologischen Rechtsschule mit ihrem rechtsrealistischen Arm zurück. Er diskutiert und zitiert zur Beantwortung der Frage *Was ist Recht?* (29–41) nicht nur Karl Llewellyn, sondern auch andere damals einflussreiche amerikanische Juristen wie Wesley Newcomb Hohfeld (1879–1918), Benjamin Nathan Cardozo (1870–1932) und Oliver Wendell Holmes (29–34).

Hoebels interdisziplinärer Ansatz kann als wegweisend für die Erforschung von Recht angesehen werden, sei es im Hinblick auf die Anthropologie, die Rechtswissenschaften oder die Soziologie. Für Hoebel sind die Beziehungen zwischen Soziologie und Sozialanthropologie »im weitesten Sinne ein und dasselbe. Beide sind die Lehre von den sozialen Beziehungen« (1958: 9). Die Unterschiede im Wesen beider sozialwissenschaftlicher Disziplinen seien bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts hauptsächlich historisch begründbar, wobei sich eine stetige konzeptuelle und methodische Annäherung beider Disziplinen zeige (ebd.).

Hoebel hatte wie oben dargestellt, einen grundlegenden Einfluss auf die Entwicklung sozialwissenschaftlicher qualitative Forschungsmethoden. Auch für die Erforschung des Rechts wurde seit Hoebel zunehmend die funktionalistische Analyse als eine spezielle Methode im Bereich der Anthropologie und Soziologie übernommen. Er untersuchte die Beziehungen zwischen dem Recht und anderen sozialen Institutionen, wobei die Fallstudie die primäre Analyseeinheit darstellt. Die Problemfallmethode ermöglichte auch Zugang zu unartikulierten Normen, die soziale Beziehungen regeln und der in öffentlichen Foren ausgetragene Konflikt wurde für die empirische Rechtsforschung und Rechtsethnologie zentral (Benda-Beckmann 2008: 137). Unter dem Einfluss auch von Hoebel wurde beispielsweise lange Zeit im Rahmen der rechtspluralistischen Forschung die Analyse von Konflikten, ihrer Beilegung und Verfahren als wesentlich angesehen. Durch die Verlagerung des Analyseschwerpunkts auf Streitfälle wurde auch die Untersuchung des ungeschriebenen Rechts möglich, das zu einer der Hauptquellen für Rechtsnormen wurde.

Die Fallmethode ist jedoch nicht ohne Kritik geblieben. William Twining (1973: 565) betonte zurecht, dass es nicht nur eine Art der Fallmethode gäbe, da es eher um die vielfältigen tatsächlichen Prozesse und Techniken der Konfliktbeilegung als um die Details der materiellen Regeln ginge und sich bis heute noch in einem hohen Maße auf mündliche Überlieferungen gestützt wird. Ein weiterer Kritikpunkt erstreckt sich weniger auf die Fallmethoden *per se*, sondern auf die Frage, »inwiefern aus historischem Fallmaterial das Rechtsleben der Gegenwart abgeleitet werden kann« (Benda-Beckmann 2008: 138).

Darüber hinaus kann Hoebels Ansatz auch aufgrund der oben genannten (neo-)evolutionären Elemente kritisch betrachtet werden. Er reproduzierte Kategorien wie »primitiv« und »zivilisiert«, identifizierte Typen von Rechtssystemen und bewertete ihren Komplexitätsgrad. Im Gegensatz zu sozialevolutionären Theorien sind »primitive« Gesellschaften nach Hoebel jedoch nicht qualitativ minderwertig, sondern hätten aufgrund ihrer höheren Homogenität und ihrer persönlichen Beziehungen lediglich weniger Bedarf an Recht. Hoebels Idee vom Recht als Problemlöser bleibt aber letztlich einem evolutionistischen Rechtsverständnis verhaftet, das funktionalere, rationalere Rechtsordnungen von anderen »unterentwickelten« unterscheidet (Moore 2005: 347f.). Auch hielt er letztlich an der Annahme fest, dass menschliche Gesellschaften auf einen einzigen Ursprung zurückgeführt werden können. Wie Adam Kuper (Kuper 2005: 5) in seiner historischen Kritik eindrücklich analysierte, gibt es »keine Fossilien der sozialen Organisation« und auch keine Möglichkeit, prähistorische Gesellschaftsformen zu rekonstruieren, sie zu klassifizieren und in eine Zeitreihe einzuordnen. Nichtsdestotrotz wurde der Prototyp der »primitiven Gesellschaft« lange zu einem Idealtypus stilisiert, der die empirischen Studien beeinflusste und formte. Das

Fortbestehen dieses Mythos einer »primitiven Gesellschaft« sei besonders problematisch, da dessen Grundannahmen nicht nur durch ethnographische Belege widerlegt wurden, sondern auch durch die Logik der Evolutionstheorie selbst (Kuper 2005: 10). Trotzdem tauche eben dieser Mythos in unterschiedlichem Gewand auch noch heute auf, beispielsweise in der Rhetorik der Bewegung für indigene Völker, wo die Begriffe »*native*« oder »indigen« oft Euphemismen für das geworden sind, was früher als »primitiv« bezeichnet wurde (Kuper 2005: 204). Zudem lassen sich Pfadabhängigkeiten in internationalen Diskursen zu »Recht und Entwicklung« erkennen, die auch in etablierten, aber allzu vereinfachenden konzeptionellen Binaritäten wie formelles vs. informelles, staatliches vs. nicht-staatliches oder traditionelles, gewohnheitsmäßiges, indigenes vs. modernes Recht sichtbar werden (Seidel/Ramstedt i.E.).

Bei aller Kritik bietet Hoebel auch hervorragende Einführungen in das Studium heutige Rechtsordnungen, ihrer Funktionsweisen und Wirkungen. Hoebels sozialanthropologische Ausbildung und Methodik ermöglichen eine unvoreingenommene Auseinandersetzung mit dem Phänomen Recht und dessen Praxis im scheinbar ›Anderen‹, da das ›Eigene‹ oft weniger sichtbar ist. Die reflexive Auseinandersetzung mit der Rechtswirklichkeit wird auch durch die juristische Ausbildung mit ihrer Orientierung an Gesetzen, Verordnungen und Gerichtsurteilen erschwert. Darüber hinaus ist das Recht als gesellschaftliches Phänomen jenseits der formalen Zugänge oft nur begrenzt fassbar, zumal der juristische Begriffsapparat für Nichtjurist:innen nur schwer zugänglich ist.

Abschließend gilt noch einmal zu betonen, dass der analytische Fokus auf »Problemfälle« die Bedeutung anthropologischer Ansätze für »eine wahrhaft durch die Empirie abgestützte Rechtswissenschaft« (8) unterstreicht. Dieser Zugang zum Recht erlaubt es, jenseits idealtypischer Normen, nicht nur Verfahren, Inhalte und Rechtsinstitutionen zu untersuchen, sondern auch die Beweggründe und das Verhalten der an einem Konflikt und seiner Beilegung Beteiligten in einem bestimmten gesellschaftlichen Kontext einzubeziehen. Trotz der unterschiedlichen disziplinären Perspektiven auf Recht können nicht nur Hoebels Rechtsbegriff und Funktionen des Rechts, sondern auch seine Analysen zur Unterscheidung von Recht und Gewohnheit bzw. Sitte und insbesondere zur Bedeutung sozialer Kontrolle als interdisziplinär anschlussfähig gelten. So können Hoebels rechtsanthropologische Erkenntnisse beispielsweise auch die interdisziplinäre Rechtsbewusstseinsforschung (*Legal Consciousness Studies*, siehe den Beitrag zu Ewick/Silbey in diesem Band) bereichern, um die Bedeutung des alltäglichen Rechtsverständnisses für die Entwicklung von Gemeinschaft und sozialen Beziehungen nuancierter zu beleuchten und dabei Aspekte von Recht und Macht einzubeziehen. Hoebels Studien leisten einen Beitrag zum besseren Verständnis, wie das Recht soziale Identitäten und auch das Verständnis sozialer Verhältnisse (mit-)konstituiert, insbesondere durch

dessen Regeln und Durchsetzungsmechanismen, einschließlich Gerichts- und Schlichtungsverfahren, aber auch durch die Sanktionierung von Regelbrüchen (Merry/Canfield 2015: 538). Ethnographische Forschungsmethoden mit ihrem Fokus auf konkrete Rechts- und Gerichtspraktiken ermöglichen eine Einbeziehung der schwer fassbaren subjektiven Seite des Rechts, wie beispielsweise konkrete Verhaltensweisen, Wertorientierungen, Rechtskenntnisse, Einstellungen zum Recht, Emotionen und Affekte.

Zunehmend wendet sich die ›kritische‹ Rechtswissenschaft, die auch das formalistische und rechtspositivistische Paradigma zum Ausgangspunkt ihrer Kritik macht, rechtsanthropologischen und rechtssoziologischen Perspektiven zu, um besser Wirkungen und Effekte von Recht (Merry/Canfield 2015: 535), aber auch die Grenzen des Rechts aufzuzeigen. Allerdings ist in diesem Zusammenhang Vorsicht vor ›kulturalisierten‹ Rechtsauffassungen geboten, da die regelgebundene juristische Perspektive häufig auf ›westlichen‹ Rechtsvorstellungen beruht (Comaroff/Roberts 1981: 6 f.). Die Rechtssoziologie rezipiert rechtsanthropologische Studien abseits der klassischen Institutionsforschung eher marginal. Ein Grund für die mangelnde Kommunikation zwischen beiden Disziplinen kann in den unterschiedlichen Traditionen innerhalb der sozialwissenschaftlichen Rechtsforschung gesehen werden, insbesondere deren unterschiedliches Nähe-Distanz-Verhältnis zu etatistischen Rechtsbegriffen, wobei die Rechtssoziologie eher eine Präferenz für »Normativität und Ideologie des herrschenden normativen Systems in abstrakter Form konzeptualisiert« (Benda-Beckmann 2007: 189). Franz v. Benda-Beckmann (2007: 202) plädiert für einen einheitlichen sozialwissenschaftlichen Ansatz, der aus beiden Traditionen schöpft und betont, dass ein »analytische[r] Forschungsansatz von normativen Folksystemen in mancher Hinsicht zu einem besseren Verständnis von Recht in der Gesellschaft führen wird als Ansätze, die sich der in der untersuchten Gesellschaft dominanten Ideologie unterordnen, ob das nun ein Gewohnheitsrechts-System ist oder ein staatliches und verwissenschaftlichtes Rechtssystem.« Für die Entwicklung einer reflexiven interdisziplinären Rechtsforschung kann die fruchtbare Zusammenarbeit zwischen dem Anthropologen Hoebel und dem Juristen Llewellyn trotz aller Herausforderungen als beispielhaft und wegweisend gelten. Letztlich geht es dabei um eine gemeinsame Suche nach tragfähigen Mechanismen zur Lösung von Konflikten in den pluralen Rechtswirklichkeiten ersetzen.

Literatur

Benda-Beckmann, Keebet von (2008): »Streit ohne Ende«, in: Eidson, John (Hg.), *Das anthropologische Projekt. Perspektiven aus der*

- Forschungslandschaft Halle/Leipzig*, Leipzig: Leipziger Universitätsverlag, 133–149.
- Benda-Beckmann, Franz von (2007): »Unterwerfung oder Distanz: Rechtssoziologie, Rechtsanthropologie und Rechtspluralismus aus rechtsanthropologischer Sicht«, in: Benda-Beckmann, Franz von/Benda-Beckmann, Keebet von (Hg.): *Gesellschaftliche Wirkung von Recht. Rechtsanthropologische Perspektiven*, Berlin: Reimer: 177–223.
- Comaroff, John L./Roberts, Simon (1981): *Rules and Processes*, Chicago: University of Chicago Press.
- Hoebel, Edward A. (1968 (1954)): *Das Recht der Naturvölker. Eine vergleichende Untersuchung rechtlicher Abläufe*, Freiburg i. Br.: Olten.
- Hoebel, Edward A. (1981): »Preface«, in: *The American Behavioral Scientist* 25 (1): 7–9.
- Hoebel, Edward A. (1960): *The Cheyennes: Indians of the Great Plains*, New York: Holt, Rinehart and Winston.
- Hoebel, Edward A. (1958): *Man in the Primitive World. An Introduction to Anthropology*, New York u.a.: McGraw-Hill Book Company, INC.
- Hoebel, Edward A. (1940): *The Political Organization and Law-Ways of the Comanche Indians*, Menasha/Wisconsin: American Anthropological Association Memoir.
- Hughes, Everett C. (1955): »Review: The Law of Primitive Man by E. Adamson Hoebel«, in: *Stanford Law Review* 7 (3), 437–439.
- Llewellyn, Karl/Hoebel, Edward A. (1941): *The Cheyenne Way: Conflict and Case Law in Primitive Jurisprudence*, Norman: University of Oklahoma Press.
- Llewellyn, Karl N. (1940): »The Normative, the Legal, and the Law-Jobs: The Problem of Juristic Method«, in: *Yale Legal Journal* 49 (8), 1355–1400.
- Kaplan, Irving (1956): »Book Review: The Law of Primitive Man: A Study in Comparative Legal Dynamics. E. Adamson Hoebel«, in: *The American Journal of Sociology* 61 (4), 372–373.
- Kuper, Adam (2005): *The Invention of Primitive Society: Transformations of an Illusion*, London: Routledge.
- Merry, Sally E./Canfield, Matthew C. (2015): »Law. Anthropological Aspects«, in: *International Encyclopedia of the Social & Behavioral Sciences* 13, 535–541.
- Northrop, Filmer S.C. (1956): »Book Review of The Law of Primitive Man: The Method and Some Findings of Anthropological Jurisprudence«, in: *Louisiana Law Review* 16 (2), 455–464.
- Pospisil, Leopold (1973): »Adamson Hoebel and the Anthropology of Law«, in: *Law and Society Review* 7 (4), 537–560.
- Schwartz, Richard D. (1973): »President's Message: To Ad Hoebel – with Thanks«, in: *Law & Society Review* 7(4), 532–32.
- Seidel, Katrin/Ramstedt, Martin (Hg.) (2024): *Decolonising Plural Legal Orders, Decentering Epistemological Paradigms, Special Issue Oñati Socio-Legal Series* (i.E.).

- Snyder, Francis G. (1981): »Anthropology, Dispute Processes and Law. A critical Introduction«, in: *British Journal of Law and Society* 8 (2): 141–180.
- Tamanaha, Brian Z. (1995): »An Analytical Map of Social Scientific Approaches to the Concept of Law«, in: *Oxford Journal of Legal Studies* 15 (4): 501–535.
- Twining, William (1973): »Law and Anthropology: A Case Study in Inter-Disciplinary Collaboration«, in: *Law & Society Review* 7 (4): 561–584.